

Eulenraupen (Rugatten)

Ab Knospenschwellen empfehlen wir Kontrollen durchzuführen. Besonders gefährlich ist dieser Schädling dann, wenn der Austrieb bei kühler Witterung nur zaghafte vorangeht. Eine Bekämpfung ist ab einem Befall von 4 bis 5 % angefressener Knospen ratsam.

Chemische Abwehr

Innerhalb einer Anlage sollten die Eulenraupen nur dort bekämpft werden, wo sie verstärkt auftreten. Dort können die Rebtriebe mit **Steward** (15 g/hl) behandelt werden. Wir empfehlen die Spritzbrühe mit der Rückenspritze oder einer Spritzpistole auszubringen. Bei einer solchen Anwendung ist eine Brühemenge von ca. 3 hl/ha in der

Regel ausreichend. Bei stark verzögertem Austrieb und starkem Befall ist die Behandlung nach 10 bis 14 Tagen zu wiederholen.

Einsammeln von Raupen

Das Einsammeln der Raupen ist sehr effektiv und bei starkem Befall mit der chemischen Bekämpfung zu kombinieren.

Die Raupen wandern nachts auf die Reben auf. Wir empfehlen ab 22.00 Uhr mit dem Einsammeln zu beginnen und bei starkem Aufkommen zu Beginn täglich einen Durchgang zu machen.

Kräusel- und Pockenmilbe

Eine Behandlung zwischen Wollestadium und Kospenaufbruch empfehlen wir in zweijährigen Anlagen bei den Sorten Gewürztraminer, Sauvignon, Silvaner und Riesling und in Anlagen, wo im vergangenen Jahr ein starker Kräusel- oder Pockenmilbenbefall beobachtet wurde. Eine Behandlung zu einem früheren Zeitpunkt hat keine Wirkung. Spätere Behandlungen führen zu Blattverbrennungen. Wir empfehlen 2,5 l/hl **Paraffinöl** (Weißöl) in Mischung mit **Netzschwefel** (500 bis 600 g/hl) oder **Polithiol** (5 l/hl) einzusetzen. Dabei wird auch die Nebenwirkung auf die Eier der Obstbaumspeinnmilbe (Roten Spinne) genutzt. Die Temperatur sollte während der Behandlung möglichst über 15 °C liegen. Die

Spritzung sollte mit einfacher Brühekonzentration bei gleichzeitig guter Benetzung der Rebtriebe durchgeführt werden.



Wollestadium



Knospenaufbruch

Neueinstufung der Pflanzenschutzmittel

Durch die EU-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) wurde die neue Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien in die EU eingeführt. Diese gilt auch für Pflanzenschutzmittel. Die Pflanzenschutzmittelfirmen dürfen seit dem 1. Juni 2015 nur mehr Pflanzenschutzmittel ausliefern, welche nach dieser EU-Verordnung gekennzeichnet sind. Die Wiederverkäufer dürfen Pflanzenschutzmittel mit „altem“ Etikett noch bis zum 31. Mai 2017 an die Landwirte verkaufen.

Erkennungsmerkmale eines neuen Etiketts

Das einfachste Erkennungsmerkmal sind die neuen Piktogramme. Weiters wurden die Risikosätze dort durch Gefahrenhinweise (H-Sätze) ersetzt bzw. die Sicherheitssätze durch Sicherheitshinweise (P-Sätze).



Fristen für den Landwirt

Die Landwirte dürfen Pflanzenschutzmittel mit einem „alten“ Etikett noch bis zum **31. Mai 2017** einsetzen. Danach müssen diese entsorgt werden und es dürfen nur noch jene, welche der neuen CLP-Verordnung entsprechen, eingesetzt werden. Deshalb sollte schon jetzt folgendes beachtet werden:

- Es sollten nur noch Mittel mit neuem Etikett eingekauft werden.
- Sind diese bei einigen Produkten nicht verfügbar, dann nur jene Mittel mit „altem“ Etikett beziehen, welche in der heurigen Saison aufgebraucht werden können.
- Mittel mit „altem“ Etikett, welche sich noch im Pflanzenschutzmittellager befinden, ehestmöglich aufbrauchen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden sie im Leitfaden ab Seite 148.